

## Satzung

### **der Stadt Iserlohn über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Wolfskoben -**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, n.F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, a.F.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW. 1992 S. 124) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07. März 1995 (GV. NW. 1995 S. 218) hat der Rat der Stadt Iserlohn die folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für den in beigefügtem Lageplan dargestellten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Wolfskoben - sind neben den Flachdächern auch geneigte Dachflächen in Form von Sattel- und/oder Walmdächern zulässig. Bei L-förmigen Baukörpern muss der First die L-Form nachvollziehen.

#### **§ 2**

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den örtlichen Bauvorschriften zulässig, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen sind, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Die Ausnahmen richten sich nach § 86 Abs. 5 BauO NW.

#### **§ 3**

Diese örtlichen Bauvorschriften werden nachrichtlich in den Bebauungsplan Nr. 101 - Wolfskoben - aufgenommen.

#### **§ 4**

Die bisherige Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 - Wolfskoben (Teppichhaus-Gebiet) - vom 26. Februar 1970 wird aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wurde vom Rat der Stadt am 6. Febr. 1996 beschlossen.

Iserlohn, 23. Febr. 1996

(Fischer)  
Bürgermeister